Bundesrat Drucksache **395/94**

29.04.94

Fz - In

Verordnung

des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung zur Verlängerung der Frist für die Stellung von Anträgen nach § 1 Abs. 4 des Vermögenszuordnungsgesetzes (Antragsfristverordnung - AnFrV -)

A. Zielsetzung

Die Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften auf Restitution nach Art. 21 Abs. 3 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 S. 7 EV und für Ansprüche der Kommunen auf Übertragung von Vermögensgegenständen, die im Eigentum von Unternehmen stehen, aber für kommunale Selbstverwaltungsaufgaben benötigt werden (Kommunalisierung), endet am 30. Juni 1994 (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG -).

Von Ländern und Kommunen wird gefordert, die Frist zur Geltendmachung ihrer Restitutionsansprüche zu verlängern, weil der mit der Erfassung und Auswertung alter Unterlagen zum Kommunalvermögen verbundene Aufwand, bis zum 30. Juni 1994 nicht geleistet werden könne.

B. Lösung

Durch Rechtsverordnung wird die Frist für Restitutionsanträge bis zum 31. Dezember 1995 verlängert.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Eine Antragsfristverlängerung für Anträge auf Kommunalisierung ist dagegen nicht erforderlich.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrat Drucksache **395/94**

29.04.94

Fz - In

Verordnung
des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung zur Verlängerung der Frist für die Stellung von Anträgen nach § 1 Abs. 4 des Vermögenszuordnungsgesetzes (Antragsfristverordnung - AnFrV -)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

021 (423) - 594 00 - An 2/94

Bonn, den 28. April 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

> Verordnung zur Verlängerung der Frist für die Stellung von Anträgen nach § 1 Abs. 4 des Vermögenszuordnungsgesetzes (Antragsfristverordnung - AnFrV -)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Drucksache 395/94

Verordnung zur Verlängerung der Frist für die Stellung von Anträgen nach § 1 Abs. 4 des Vermögenszuordnungsgesetzes (Antragsfristverordnung - AnFrV -)

vom ...

Auf Grund des § 7 Abs. 3 Satz 2 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Die in § 7 Abs. 3 Satz 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes, das am 29. März 1994 (BGBl. I S. 709) neu bekanntgemacht worden ist, bestimmte Frist zur Stellung von Anträgen auf Restitution nach § 1 Abs. 4 in Verbindung mit dem Dritten Abschnitt des Vermögenszuordnungsgesetzes wird bis zum 31. Dezember 1995 verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1994 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1994

Der Bundesminister der Finanzen

Begründung:

A. Allgemeines

Durch das Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257) ist in das Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG) eine Frist zur Geltendmachung

- von Ansprüchen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften auf Restitution nach Art. 21 Abs. 3 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 S. 7 EV und
- für Ansprüche der Kommunen auf Übertragung von Vermögensgegenständen, die im Eigentum von Unternehmen stehen, aber für kommunale Selbstverwaltungsaufgaben benötigt werden,

aufgenommen worden. Die Frist endet am 30. Juni 1994.

Sinn und Zweck der Regelung ist es, die in Betracht kommenden Antragsteller, inbesondere die Kommunen, zur zügigen Antragstellung zu veranlassen und ab einem bestimmten Zeitpunkt Klarheit über das Bestehen von Rückübertragungsansprüchen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu haben.

In der Folgezeit wurde darüber geklagt, daß viele Kommunen wegen des drohenden Fristablaufs ihre Arbeit auf die Prüfung von Restitutionsobjekten konzentrierten, andere wichtige Aufgaben aus diesem Grunde jedoch vernachlässigen müßten. Daher wurde das Bundesministerium der Finanzen im Zuge der Novellierung des VZOG durch das Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz (RegVBG) ermächtigt, die Frist durch Rechtsverordnung bis zum 31. Dezember 1995 zu verlängern.

Insbesondere von kommunaler Seite wurde gefordert, die Frist zu verlängern, weil der Aufwand, der für die Erfassung des früheren Kommunalvermögens erforderlich ist, bis zum 30. Juni 1994 nicht geleistet werden könne. Aus diesem Grunde und weil anderenfalls

395/94

mit einer Flut vorsorglicher unsubstantiierter Anträge zu rechnen ist, soll die Frist für Restitutionsansprüche verlängert werden.

Eine Fristverlängerung für Anträge nach § 10 Vermögenszuordnungsgesetz wird dagegen nicht für erforderlich gehalten, weil ab einem bestimmten Zeitpunkt (30. Juni 1994) endgültige Rechtssicherheit für die Unternehmen geschaffen werden muß. Während die Prüfung von Restitutionsansprüchen eine aufwendige Recherche in jahrzehntealten Akten, Registern und Archiven voraussetzt, ist die Feststellung, welche Einrichtungen, Grundstücke und Gebäude kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben dienen, sehr viel einfacher. Hierüber müßten die Kommunen nach Ablauf von mehr als dreieinhalb Jahren seit dem Beitritt Klarheit haben; auch ist die Zahl der Fälle viel geringer. Insbesondere zur Vermeidung weiterer Investitionshemmnisse in den jungen Bundesländern und hinsichtlich der Beendigung der Privatisierungstätigkeit der Treuhandanstalt zum 31. Dezember 1994 ist eine Fristverlängerung hier nicht erforderlich.

Da mit der Verordnung nur die Befristung der Antragstellung geregelt wird, sind keine Preisauswirkungen zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Nach der Rechtsverordnung können öffentlich-rechtliche Restitutionsansprüche nach § 1 Abs. 4 in Verbindung mit dem Dritten Abschnitt des VZOG nunmehr durch Antragstellung bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 geltend gemacht werden.

Zu § 2 Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am 30. Juni 1994 in Kraft, da die in § 7 Abs. 3 Satz 1 VZOG genannte Frist mit Ablauf des 30. Juni 1994 endet.

Bundesrat Drucksache **395/94** (Beschluß)

10.06.94

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Verlängerung der Frist für die Stellung von Anträgen nach § 1 Abs. 4 des Vermögenszuordnungsgesetzes
(Antragsfristverordnung - AnFrV -)

Der Bundesrat hat in seiner 670. Sitzung am 10. Juni 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes in folgender Fassung zuzustimmen:

Verordnung
zur Verlängerung der Frist für die
Stellung von Anträgen nach § 1 Abs. 4 sowie § 10
des Vermögenszuordnungsgesetzes
(Antragsfristverordnung - AnFrV -)

Auf Grund des § 7 Abs. 3 Satz 2 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Die in § 7 Abs. 3 Satz 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes, das am 29. März 1994 (BGBl. I S. 709) neu bekanntgemacht worden ist, bestimmte Frist zur Stellung von Anträgen nach § 1 Abs. 4 in Verbindung mit dem Dritten Abschnitt des Vermögenszuordnungsgesetzes auf Restitution wird bis zum 31. Dezember 1995 verlängert.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

§ 2

Die in § 7 Abs. 3 Satz 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes, das am 29. März 1994 (BGBl. I S. 709) neu bekanntgemacht worden ist, bestimmte Frist zur Stellung von Anträgen nach § 1 Abs. 4 des Vermögenszuordnungsgesetzes auf Übertragung von Vermögenswerten nach § 4 Abs. 2 des Kommunalvermögensgesetzes wird bis zum 31. Dezember 1994 verlängert.

§ 3

Die in § 7 Abs. 3 Satz 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes, das am 29. März 1994 (BGBl. I S. 709) neu bekanntgemacht worden ist, bestimmte Frist zur Stellung von Anträgen nach § 10 des Vermögenszuordnungsgesetzes wird bis zum 31. Dezember 1994 verlängert.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1994 in Kraft.